

## **zu TOP 12: Anträge zu den Beschlussvorlagen zur Satzungsänderung**

Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung die nachfolgenden Beschlussvorlagen an die Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung vor.

Die Erfahrungen mit der Satzung haben gezeigt, dass diese in ein paar Punkten nachjustiert werden sollte, damit den Entwicklungen der DOAG besser Rechnung getragen werden kann.

Die Änderungen betreffen die Zahl der Delegierten, die Amtszeit der Delegierten und des Vorstandes, die Struktur der Wahlgruppen, Vertretungsregelungen, die Neugründung von Communities sowie eine klarstellende Regelung.

Die Beschlussvorlagen sind thematisch geordnet. Am Ende jeder Beschlussvorlage findet sich der neue Text nach der Änderung mit der Kennzeichnung der Änderungen in **rot**. Weitere Änderungen durch nachfolgende Beschlussvorlagen sind durch **< >** Klammern gekennzeichnet.

### **Beschlussvorlage 1: Änderung der Größe der Delegiertenversammlung und Vertretungsregelungen**

#### *Begründung:*

Die Anzahl der Delegierten insgesamt soll verringert werden, so dass die Delegiertenversammlung weiter arbeitsfähig bleibt. Zum Ausgleich einer durch die Verringerung bestehenden Gefahr einer Unterrepräsentanz bei einer Versammlung wegen einer temporären Verhinderung soll eine Vertretungsregelung geschaffen werden.

Die Zahl der Delegierten wird ggf. durch die Änderung nach Beschlussvorlage 3 noch weiter reduziert.

#### *Text der Beschlussvorlage:*

##### Teil A:

In Punkt 10.3 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

In Punkt 10.3. Satz 4 wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

In Punkt 10.4. Satz 1 und 2 werden die Zahlen „fünf“ durch die Zahlen „drei“ ersetzt.

##### Teil B:

In Punkt 10.2 wird Satz 2 um folgenden Halbsatz ergänzt nach „Delegierter“: „; der jeweilige Stellvertreter ist, im Falle der Verhinderung des Repräsentanten für die Zeit der Verhinderung Ersatzdelegierter“

##### Teil C:

Es wird folgender Punkt 9.9 ergänzt:

9.9 Teilt ein Delegierter nach Zugang der Einladung nach Punkt 9.3 binnen eines Monats schriftlich oder textförmig mit, dass er an der Teilnahme in der Delegiertenversammlung gehindert ist, kann ein Ersatzdelegierter statt seiner Person an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Der Ersatzdelegierte ist derjenige Nachrücker für die jeweilige Wahlgruppe nach Punkt 10.7 Satz 2, sofern dieser nicht selbst Delegierter, Repräsentant oder dessen als Ersatzdelegierter amtierender Stellvertreter ist. Der Ersatzdelegierte ist unverzüglich nachzuladen.

#### *Neue Textfassungen (Änderung rot):*

*Teil A:*

10.3 Aus dem Kreis der Mitglieder werden 11 <9> Delegierte gewählt. Es werden jeweils drei Delegierte aus den Wahlgruppen

10.3.1 natürliche Mitglieder ~~ohne studentische Mitglieder~~,

10.3.2 korporative Mitglieder mit weniger als 500 ständigen Mitarbeitern,

10.3.3 korporative Mitglieder mit gleich oder mehr als 500 ständigen Mitarbeitern

gewählt. Als ständige Mitarbeiter gelten Arbeitnehmer, Beamte oder andere auf Grundlage eines Dienstvertrags im Unternehmen beschäftigte Personen.

~~<Die Wahlgruppe der studentischen Mitglieder wählt zwei Delegierte.>~~

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist genau einer Wahlgruppe zugeordnet und hat drei Stimmen, ~~<in der Wahlgruppe der studentischen Mitglieder zwei Stimmen,>~~ für die Wahl der Delegierten seiner Wahlgruppe.

10.4 Jede Community bildet eine Wahlgruppe und es werden je Community drei Delegierte gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat drei Stimmen für jede Wahlgruppe.

<> ggf. weitere Änderungen nach Beschlussvorlage 3

*Teil B:*

10.2 Zur Repräsentanz aller Mitglieder werden die Delegierten aus dem Kreis aller Mitglieder und der Communities gewählt. Für die Regionalgruppen ist der jeweils zum Zeitpunkt der Delegiertenversammlung amtierende Repräsentant Delegierter; **der jeweilige Stellvertreter ist im Falle der Verhinderung des Repräsentanten für die Zeit der Verhinderung Ersatzdelegierter.** Amtierende Repräsentanten können nicht als Delegierte aus dem Kreis der Mitglieder oder Communities gewählt werden.

*Teil C:*

**9.9 Teilt ein Delegierter nach Zugang der Einladung nach Punkt 9.3 binnen eines Monats schriftlich oder textförmig mit, dass er an der Teilnahme in der Delegiertenversammlung gehindert ist, kann ein Ersatzdelegierter statt seiner Person an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Der Ersatzdelegierte ist derjenige Nachrücker für die jeweilige Wahlgruppe nach Punkt 10.7 Satz 2, sofern dieser nicht selbst Delegierter, Repräsentant oder dessen als Ersatzdelegierter amtierender Stellvertreter ist. Der Ersatzdelegierte ist unverzüglich nachzuladen.**

**Beschlussvorlage 2: Änderung Amtszeit der Delegiertenversammlung und des Vorstandes**

*Begründung:*

Die Praxis nach der Umstrukturierung zeigt, dass ein zweijähriger Turnus mit den aufwändigen Wahlen zur Delegiertenversammlung und den jeweiligen Vorstandswahlen in der Delegiertenversammlung unpraktisch sind. Die Zeit der Delegiertenversammlung kann besser genutzt und die Amtszeit der Delegierten besser genutzt werden. Es wird daher eine Verlängerung von jeweils einem Jahr angeregt.

*Text der Beschlussvorlage:*

In Punkt 10.6 wird in Satz 1 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

In Punkt 12.5 wird in Satz 1 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

*Neue Textfassung (Änderung rot):*

10.6 Die Delegierten nach 10.3 und 10.4 werden in gleichzeitiger Wahl für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

12.5 Der Vorstand wird für die Dauer von **drei** Jahren gewählt.

### **Beschlussvorlage 3: Wegfall der Wahlgruppe Studentische Mitglieder**

*Begründung:*

Mit der Gründung der beabsichtigten Community zur Nachwuchsförderung wird ein breiterer Ansatz verfolgt. D.h. neben Studierenden sollen auch Auszubildende und anderer Nachwuchs gefördert werden. Damit wird die Wahlgruppe Studentische Mitglieder obsolet, da diese nicht mehr besonders herauszuheben ist.

*Text der Beschlussvorlage:*

In Punkt 4.1 wird der Satz „Natürliche Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie bei einer Hochschule eingeschrieben sind, werden als studentische Mitglieder bezeichnet.“ ersatzlos gestrichen.

In Punkt 10.1 Satz 1 wird „studentischen“ ersatzlos gestrichen.

In Punkt 10.3.1 wird „ohne studentische Mitglieder“ ersatzlos gestrichen.

In Punkt 10.3 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „9“ ersetzt; sofern die Beschlussvorlage 1 angenommen wurde, bezieht sich die Ersetzung auf die Zahl „11“.

In Punkt 10.3. wird der Satz 4 „Die Wahlgruppe der studentischen Mitglieder wählt zwei Delegierte“ ersatzlos gestrichen.

In Punkt 10.3 wird in Satz 5 „ in der Wahlgruppe der studentischen Mitglieder zwei Stimmen“ ersatzlos gestrichen.

*Neue Textfassung (Änderung rot):*

4.1 Natürliche Personen werden als natürliche Mitglieder bezeichnet. ~~Natürliche Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie bei einer Hochschule eingeschrieben sind, werden als studentische Mitglieder bezeichnet.~~

10.1 Delegierte in der Delegiertenversammlung können nur natürliche Personen aus dem Kreis der natürlichen, ~~studentischen~~ und assoziierten Mitglieder sowie Repräsentanten und Ehrenmitglieder sein. Wählbare Personen können auf eigenen oder Vorschlag eines Dritten kandidieren

10.3 Aus dem Kreis der Mitglieder werden **9** ~~<11>~~ Delegierte gewählt. Es werden jeweils drei ~~<fünf>~~ Delegierte aus den Wahlgruppen

10.3.1 natürliche Mitglieder ~~ohne studentische Mitglieder,~~

10.3.2 korporative Mitglieder mit weniger als 500 ständigen Mitarbeitern,

10.3.3 korporative Mitglieder mit gleich oder mehr als 500 ständigen Mitarbeitern

gewählt. Als ständige Mitarbeiter gelten Arbeitnehmer, Beamte oder andere auf Grundlage eines Dienstvertrags im Unternehmen beschäftigte Personen.

~~Die Wahlgruppe der studentischen Mitglieder wählt zwei Delegierte.~~

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist genau einer Wahlgruppe zugeordnet und hat drei ~~<fünf>~~ Stimmen, ~~in der Wahlgruppe der studentischen Mitglieder zwei Stimmen,~~ für die Wahl der Delegierten seiner Wahlgruppe.

**<> Änderung ggf. nach Beschlussvorlage 1**

### **Beschlussvorlage 4: Neugründung von Communities**

*Begründung:*

Nach der gegenwärtigen Satzungspraxis wäre für die Neugründung ein bis zu einjähriger Ablauf erforderlich oder ein erhöhter Aufwand durch weitere Delegiertenversammlungen. Dies soll durch eine die Interessen aller Beteiligten wahrende Regelung beschleunigt werden.

*Text der Beschlussvorlage:*

Punkt 13.1 wird mit folgendem Unterabsatz ergänzt:

Für neu eingerichtete Communities kooptiert die Delegiertenversammlung bis zu drei <fünf> Delegierte auf Vorschlag des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung mit einer Amtszeit bis zur nächsten Wahl zur Delegiertenversammlung. Der Delegierte darf nicht bereits Mitglied der Delegiertenversammlung sein; ist er Nachrücker nach 10.5 verliert er diese Position. Die Regeln des 12.3 zur Wahl eines Vorstandes als Leiter der Community gilt entsprechend bei Neueinrichtung mit der Maßgabe, dass für die restliche Amtszeit des Vorstandes gewählt wird und ergänzend ein Vorschlagsrecht des Vorstandes, wenn aus der Community kein Vorschlag erfolgt, besteht.

*Neue Textfassung (Änderung rot):*

13.1 ... Für neu eingerichtete Communities kooptiert die Delegiertenversammlung bis zu drei <fünf> Delegierte auf Vorschlag des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung mit einer Amtszeit bis zur nächsten Wahl zur Delegiertenversammlung. Der Delegierte darf nicht bereits Mitglied der Delegiertenversammlung sein; ist er Nachrücker nach 10.5 verliert er diese Position. Die Regeln des 12.3 zur Wahl eines Vorstandes als Leiter der Community gilt entsprechend bei Neueinrichtung mit der Maßgabe, dass für die restliche Amtszeit des Vorstandes gewählt wird und ergänzend ein Vorschlagsrecht des Vorstandes, wenn aus der Community kein Vorschlag erfolgt, besteht.

<> entsprechend der Änderung durch Beschlussvorlage 1

## **Beschlussvorlage 5: Klarstellung der Amtszeit von Vorständen**

*Begründung:*

Hintergrund dieser Ergänzung der Satzung ist, dass in der Satzung die Frage der Amtszeit eines während der Amtszeit der Delegiertenversammlung nachgewählten Vorstandes nicht ausdrücklich bestimmt ist. Aus den Grundsätzen des Vereinsrechts ergibt sich, dass mangels anderweitiger Regelung immer nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt wird. Dies soll klarstellend in der Satzung verankert werden.

*Text der Beschlussvorlage:*

In Punkt 12.5 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Ein Nachfolger wird für die restliche Amtszeit des Vorstandes gewählt.“

*Neue Textfassung (Änderung rot):*

12.5 Der Vorstand wird für die Dauer von drei <zwei> Jahren gewählt. Ein Kandidat muss nicht Mitglied der Delegiertenversammlung, jedoch des Vereins sein. Er bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsterreichbaren Delegiertenversammlung einen Nachfolger bestimmen. **Ein Nachfolger wird für die restliche Amtszeit des Vorstandes gewählt.** Einzelheiten der Wahl und ein Wahlausschuss können in einer Wahlordnung geregelt werden.

## <> Änderung ggf. nach Beschlussvorlage 2

### Beschlussvorlage 6: Übergangsvorschriften

#### *Begründung:*

Änderungen der Satzung werden nicht durch den Beschluss von Delegierten- und Mitgliederversammlung wirksam, sondern durch die Eintragung beim Vereinsregister. Diese erfolgt nach der notariellen Anmeldung.

Um unmittelbar nach der Eintragung auch in den Vollzug der Beschlussvorlage 4 gehen zu können, sollte eine Übergangsregelung zum Satzungsvollzug beschlossen werden, die provisorisch den Grundsatzbeschluss zur Einrichtung einer neuen Community entsprechend dem Beschluss der Delegiertenversammlung umsetzt.

Ferner sollte vorsorglich ein Auftrag an den Vorstand ergehen, notfalls auch einzelne Regelungen zur Eintragung zu bringen.

#### *Text der Beschlussvorlage:*

##### *Übergangsregelung*

Für die Zeit bis zur ersten Delegiertenversammlung nach Eintragung der Satzungsergänzung zu Punkt 13.1 vom 30. April 2016 gilt:

1. Der Vorstand kooptiert fünf Delegierte für die eingerichtete Community für die bis zur nächsten Wahl laufende Amtszeit, die in der nächsten Delegiertenversammlung insgesamt durch Mehrheitsbeschluss der bisherigen Delegierten zu bestätigen sind. Im Falle der Nichtbestätigung ist die Delegiertenversammlung zur Kooptation nach 13.1 berechtigt.
2. Der Vorstand kooptiert einen Community-Leiter als Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung, der in der nächsten Delegiertenversammlung insgesamt durch Mehrheitsbeschluss zu bestätigen ist. Im Falle der Nichtbestätigung ist die Delegiertenversammlung zur Wahl entsprechend 12.5 berechtigt. Findet bei dieser Wahl kein Kandidat eine Mehrheit, ist der Vorstand zur Kooptation nach 12.5 Satz 3 berechtigt.

##### *Auftrag an den Vorstand*

Der Vorstand wird beauftragt, Änderungen der Satzung, die vom Vereinsregister moniert werden, nicht eintragen zu lassen und die Änderungen im Übrigen zur Eintragung zu bringen.